

1650. Wasserversorgung. Die Zivilgemeinde Baltenswil (Nürensdorf) hat in den Jahren 1897/1903 in Ausführung eines von der zuständigen Direktion des Regierungsrates am 27. April 1903 genehmigten Projektes, eine Wasserversorgungsanlage mit einem Reservoir von $2 \times 100 = 200 \text{ m}^3$ Rauminhalt und 12 Hydranten erstellen lassen und dazu die für das Löschwesen benötigte Zubehörde angeschafft.

Mit Eingabe vom 5. April 1903 stellt die Zivilvorsteherchaft Baltenswil das Gesuch um einen Beitrag an die diesfälligen Kosten. Diese betragen nach einer mit dem Gesuche vorgelegten Baurechnung und den beigegebenen Originalrechnungen im ganzen Fr. 26,974. 63.

Davon fallen jedoch außer Betracht:

- Fr. 410.10 als verrechnete Kosten der Zuleitungen zu den Häusern (Privatanschlüsse), (vide Beleg Nr. 26);
„ 19.80 als verrechnete Auslagen für Traktamente (Belege Nr. 9 und 42);
„ 23.70 als verrechnete Betriebskosten (Belege Nr. 33, 39 und 41);
„ 200.— als verrechnete Kosten für eine Wagenremise (ohne Beleg);
„ 20.— als verrechnete Kosten der Anschaffung von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung von Feuerwehrleuten (ohne Beleg);
„ 29.50 als Differenz zwischen in Rechnung gebrachten und wirklich verausgabten Kosten für Pflasterungsarbeiten (Belege Nr. 50/52).

Fr. 703.10 Summa und es beträgt somit die maßgebende Kostensumme Fr. 26,271.53.

Über die Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Anlage spricht sich der mit Vornahme der Hydrantenprobe betraute Experte, Herr H. Peter, Ingenieur der Wasserversorgung der Stadt Zürich, in seinem vom 25. April 1904 datierten Gutachten befriedigt aus.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern, und in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung betreffend Beiträge an die Kosten von Feuerlöscheinrichtungen vom 12. Mai 1892

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Zivilgemeinde Baltenswil (Nürensdorf) wird an die Kosten ihrer in den Jahren 1897/1903 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5,515 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

II. Mitteilung an: a) Die Zivilvorsteherchaft Baltenswil (Nürensdorf), unter Rücksendung der eingelegten Originalrechnungsbelege; b) das Statthalteramt Bülach, unter Hinweisung auf § 18 der oben zitierten Verordnung vom 12. Mai 1892; c) die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranzwesen, unter Rückgabe der übrigen Akten.